

## *Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren*

**Sitzung vom 17. Dezember 2012**

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender  
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath, Joachim van Weersth, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.  
Bernd Zacharias, Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz, Christian Lesuisse, Agnes Cool-Krafft, Guido Deutz, Monika Höber-Hillen, René Chaineux, Mario Piel, Fabienne Xhonneux, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Marc Kistemann, Erwin Güsting, Gemeinderäte.  
Bernd Lentz, Gemeindesekretär.

Entschuldigt: Ratsmitglied David Kirschvink

Punkt **22, 15)** der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

### **Festsetzung einer Steuer auf Reklameschilder und gleichgestellter Werbung**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**B E S C H L I E S S T:**            **einstimmig**

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2013 für die Dauer von 6 Jahren, endend am 31.12.2018 eine jährliche Gemeindesteuer auf Reklameschilder erhoben (Haushaltsartikel: 040/36422).

Angesehen als Reklameschild, wird jede von der öffentlichen Straße aus sichtbare Anzeige (in Form eines Schildes, einer Fahne, einer bedruckten Plane, einer Plastikfolie oder jedes anderen Untergrundes, der mit Schriftzügen, einzelnen Buchstaben, Grafiken oder Zeichen versehen ist und die zum Ziel hat:

- 1) Produkte oder Dienstleistungen zum Verkauf anzubieten oder bekannt zu machen,  
oder
- 2) Handel, Gewerbe oder Industrie, die an einem bestimmten Standort ausgeübt wird, bekannt zu machen

**Artikel 2:** Die Steuer wird geschuldet durch den Eigentümer der Reklameschilder oder gleichgestellten Werbung. Der Steuerbetrag ist in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten. Wenn das Reklameschild oder die gleichgestellte Werbung im Laufe des Jahres aufgestellt oder entfernt wurde, so wird die Steuer entsprechend der Anzahl Monate in denen das Reklameschild oder die gleichgestellte Werbung aufgestellt war mit 1/12 der Jahressteuer multipliziert.

**Artikel 3:** Die Steuer wird ab 2 m<sup>2</sup> Fläche auf **25,00 €** pro m<sup>2</sup> oder Teilquadratmeter der Fläche der Werbung festgesetzt. Flächen unter 2 m<sup>2</sup> sind steuerfrei.

Eine Werbefläche zwischen 2 – 2,99 m<sup>2</sup> = **75,00 €**,

zwischen 3 – 3,99 m<sup>2</sup> = **100,00 €**,

jeder zusätzliche m<sup>2</sup> oder Teilquadratmeter wird mit **25,00 €** berechnet.

Die besteuerebare Fläche eines jeden Reklameschildes oder gleichgestellten Werbung ist die Summe aller sichtbaren Flächen einer geometrischen Figur.

Unter geometrische Figur versteht man das fiktive Rechteck, worin die Gesamtheit der Buchstaben, Zeichen, usw., die die Reklame bilden, eingefasst werden können, auf gleich welchem Untergrund.

Ist die Reklame auf einem nicht festen Untergrund angebracht, wird die Gesamtfläche berechnet.

**Artikel 4:** Die Erfassung der besteuerebaren Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut und innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Diejenigen Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung aufgefordert wurden, haben der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Angaben mitzuteilen, und zwar spätestens am 31. Dezember des Steuerjahres. Gemäß Artikel L3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend der Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern), zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der geschuldete Steuerbetrag auf den doppelten Betrag der zu zahlenden Summe erhöht.

**Artikel 5:** Die Bestimmungen betreffend der Festsetzung, Beitreibung und der Streitsachen sind jene der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Gesetz vom 24. Dezember 1996 betreffend der Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern); dem königlichen Erlass vom 12.

April 1999, der die Prozedur im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium festlegt sowie den Artikeln 7,8 und 9 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, die die Fristen zum Einreichen einer Reklamation gegen eine Provinzial – oder Gemeindesteuer neu festlegen.

**Artikel 6:** Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindegremium erfolgt die Beitreibung der Steuer.

**Artikel 7:** Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates :

Der Sekretär  
Bernd Lentz

Der Vorsitzende  
Hans-Dieter Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Gemeindesekretär

Der Bürgermeister